

Charité

UNIVERSITÄTSKLINIKUM · MEDIZINISCHE FAKULTÄT DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Sozialdienst

Tel.: 030 450 571074 Fax: 030 450 571974

Berlin, den 16.01.2004

CHARITÉ · D-10098 BERLIN

CAMPUS CHARITÉ MITTE

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Sozialamt
Soz 4782, Hr. Raatsch
Eichenborndamm 215 - 239
13427 Berlin

Rustem, Ismail

geb.: 07.11.1970

z.Zt.

Charité, Psychiatrische Klinik, Station 151
10098 Berlin, Schumann Str. 20/21

Antrag auf Sozialhilfe sowie Versorgung mit Unterkunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

o.g. Patient befindet sich seit dem 07.01.04 in der stationären Behandlung unserer Klinik. Massive soziale, finanzielle und gesundheitliche Schwierigkeiten des Patienten (keinerlei finanzielle Bezüge, keine gesicherte Wohnsituation, verschiedene Erkrankungen) haben am 07.01.2004 zu dessen Dekompensation geführt.

Weil er für sich keine andere Möglichkeit sah, hat er sich in suizidaler Absicht vor dem Reichstag/Bundespresseamt mit Benzin übergossen und versucht sich anzuzünden. Passanten konnten letztendlich durch die herbeigerufenen Polizei verhindern, daß es zum Vollzug der Tat kam.

Zur Zeit wird Hr. Rustem medizinisch durch unsere Klinik versorgt.

Im Anschluß an dessen stationäre Behandlung stellt sich für uns jedoch die Frage der sozialen Absicherung des Patienten, den wir nach der derzeitigen Situation, mittellos in die Obdachlosigkeit entlassen müssen.

Eine derartige Situation würde bei dem Patienten unter bekannten Umständen zu einer erneuten Verschlechterung des Zustandes mit Suizidalität führen, deren Folgen nicht absehbar sind und unter Umständen zu einem erneuten Klinikaufenthalt führen könnten.

Wir bitten Sie deshalb dringend, den Antrag des Patienten positiv zu entscheiden und ihm, falls erforderlich, einen Termin beim Sozialamt mitzutellen.

Mit freundlichen Grüßen


Fr. Bartholomä
Stationsärztin

Hr. Kröplin
Sozialdienst

Verwaltungsgericht Berlin
10. Kammer
Kirchstr. 7
10557 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Berlin, 02.02.2004

Unser Zeichen: 02/501 / / 02000501.020

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail ./ Land Berlin

- VG 10 A 330.03 -

wird als Anlage eine ärztliche Stellungnahme der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Charité Campus Mitte vom 22.01.04 vorgelegt.

Der Kläger hat sich am 07.01.04 nach 3-tätigem Hungerstreik mit Benzin übergossen und wollte sich anzünden. Durch die Polizei konnte er glücklicherweise überredet werden, dies nicht zu tun. Er befand sich bis zum 28.01.04 in der geschlossenen psychiatrischen Station in der Charité Mitte.

Die Prognose der behandelnden Ärzte bei bestehender sozialer Desintegration wird als „sehr schlecht“ eingeschätzt. Insbesondere wird die Gefahr akuter Suizidalität bei ausgeprägter Affektlabilität und nach mehreren Suizidversuchen in der Vorgeschichte als hoch eingeschätzt.

Ergänzend wird die vorhergehende fachärztliche Stellungnahme der Charité vom 12.11.03 vorgelegt (Anlage 2), in der persönliche Situation des Klägers dargelegt wird. Insbesondere wird darin bereits

Büroöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10- 13 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag 15- 18 Uhr und nach Vereinbarung

Commerzbank Berlin
BLZ 120 400 00
Kontonummer 0184 184
Fremdgeldkonto 0184 184 01

dieselbe Prognose bei weiterhin bestehendem ungeklärtem Aufenthaltsstatus und sozialer Desintegration geäußert.

Nachdem mit Beschluss des VG Berlin – 32 A 599.03 – am 11.12.04 erneut die vollständige Verweigerung des Bezugs von Sozialleistungen bestätigt wurde, hat dies zur Dekompensation des Klägers geführt. Den erneuten – von der Charité gestellten - Antrag auf Bewilligung von Sozialhilfe übersenden wir als Anlage 3.

Die Duldung des Klägers wurde am 21.01.2004 um 6 Monate verlängert. Angesichts der Tatsache, dass eine Abschiebung des Klägers auf absehbare Zeit nicht in Betracht kommen dürfte, bitten wir den Beklagten um Überprüfung und gegebenenfalls um Mitteilung der Voraussetzungen, unter welchen der Kläger klaglos gestellt und eine Aufenthaltsbefugnis aus humanitären Gründen erteilt werden könnte.

Wie durch die Vielzahl der vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen ersichtlich wird, ist der Kläger in erheblichem Umfang traumatisiert und ist – insbesondere im Falle der Durchsetzung der Abschiebung - hochgradig suizidgefährdet. Eine Weiterführung der Behandlung in Deutschland auf unabsehbare Zeit erscheint unabdingbar. Die Sicherung des Aufenthaltsstatus würde den Kläger psychisch stabilisieren, so dass er wieder Grund unter den Füßen finden würde.

Im Falle der Klaglosstellung bestünde beim Kläger die Bereitschaft, die anhängige Klage zurückzunehmen.

Abschrift anbei.

Rechtsanwalt

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Landeseinwohneramt Berlin Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Verwaltungsgericht Berlin

-10. Kammer -

Durchschrift

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
IV A 151 Ismail, 7.11.70

Bearbeitung: **Frau Schönberg**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zimmer **223**

Telefon **(030) 90269-4108**

Fax **(030) 90269-4194**

Vermittlung **(030) 90269-0**

Intern **9269-4108**

E-Mail:
schoenberg@lea.verwalt-berlin.de

Internet:
<http://www.berlin.de/landeseinwohneramt>

Datum **18.02.2004**

In der Verwaltungsstreitsache
Rüstem Ismail

./.

das Land Berlin, vertreten durch das Landeseinwohneramt Berlin, Abt. Ausländerangelegenheiten,
IV A 151,

- VG 10 A 330.03 -

nehme ich Bezug auf den Schriftsatz des Klägers vom 2.2.04 und teile mit, dass ich gegen Klagerücknahme bereit bin, dem Kläger wegen seines derzeitigen Gesundheitszustandes eine Aufenthaltsbefugnis gem. § 30 Abs. 4 AuslG zunächst für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen.

Zwei Durchschriften und die Ausländerakte sind beigelegt.

Ich weise darauf hin, dass die Ausländerakte auch von der 32. Kammer – 32 A 77.04 – angefordert wurde und bitte darum, die Akte an diese Kammer weiter zu leiten.

Im Auftrag
gez.
Schönberg

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7

10557 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Berlin, 02.03.2004

Unser Zeichen: 02/501 / / 02000501.023

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail ./ Land Berlin

- VG 10 A 330.03 -

nehmen wir Bezug auf die Zusicherung des Beklagten vom 18.02.2004, dem Kläger im Falle der Klagerücknahme eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

Mit dem vorgeschlagenen Vorgehen sind wir grundsätzlich einverstanden.

Es besteht die Bereitschaft, die Klage auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis zurückzunehmen.
Hinsichtlich der Klage gegen die Ausweisungsverfügung ist folgendes festzustellen:

Gegen die die Ausweisung tragende Verurteilung des Klägers wurde durch den Unterzeichner ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gestellt. Der Berichterstatter im Beschwerdeverfahren beim Landgericht Berlin (528 Qs 49/03) Herr Dr. Mosbacher hat dem Unterzeichner am heute telefonisch mitgeteilt, dass der sofortigen Beschwerde durch die Kammer stattgegeben worden ist und das Wiederaufgreifen des Verfahrens für zulässig erklärt wird. Die Verurteilung des Klägers wird demnach voraussichtlich durch das Amtsgericht Tiergarten aufgehoben werden.

Büroöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10- 13 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag 15- 18 Uhr und nach Vereinbarung

Commerzbank Berlin
BLZ 120 400 00
Kontonummer 0184 184
Fremdgeldkonto 0184 184 01

Der stattgebende Beschluss des Landgerichts kann nach Mitteilung des Gerichts derzeit noch nicht zugestellt werden, da die Akte zur Zeit nicht auffindbar ist. Derzeit werden aber erhebliche Anstrengungen unternommen, die Akte aufzufinden bzw. zu rekonstruieren.

Wenn aber der tragende Grund für die Ausweisungsverfügung voraussichtlich entfallen wird, bestehen hier erhebliche rechtliche Bedenken, die Ausweisungsverfügung in diesem Wissen in Bestandskraft erwachsen zu lassen.

Der Kläger ist trotz der mit der Zulassung des Wiederaufgreifens des Strafverfahrens erheblich gestiegenen Chancen eines Obsiegens im Klageverfahren gegen die Ausweisungsverfügung aufgrund des Entgegenkommens des Landeseinwohneramts Berlin bereit, die Kostenfolge des gesamten Verfahrens zu tragen.

Wir regen folgenden gerichtlichen Vergleich an:

Die Klage auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis wird durch den Kläger sofort zurückgenommen. Die Klage gegen die Ausweisung wird zunächst aufrechterhalten. Im Falle der rechtskräftigen Aufhebung des Strafurteils des AG Tiergartens (251 a Ds 349/00), 120 Tagessätze á 10,00 DM) sichert der Kläger zu, gegen Klaglosstellung (Aufhebung der Ausweisungsverfügung) die Klage gegen die Ausweisungsverfügung zurückzunehmen. Im Falle des rechtskräftigen negativen Ausgangs des strafrechtlichen Wiederaufnahmeverfahrens wird der Kläger die Klage ohne weitere Bedingung zurücknehmen.

Alternativ:

Der Kläger erklärt die Klagerücknahme hinsichtlich des gesamten Klageverfahrens. Im Wege eines gerichtlichen Vergleichs sichert der Beklagte dem Kläger zu, im Falle der rechtskräftigen Aufhebung des Strafurteils des AG Tiergartens (251 a Ds 349/00), 120 Tagessätze á 10,00 DM) das Ausweisungsverfahren auf Antrag ohne weitere Prüfung wiederaufzugreifen und unter Berücksichtigung der neuen Tatsachen erneut über eine Ausweisung des Klägers zu entscheiden.

Wir bitten um eine kurzfristige Stellungnahme, ob diesbezüglich eine Einigung erzielt werden kann.

Abschrift anbei.

Hochachtungsvoll


Christoph von Planta
Rechtsanwalt



Berlin sagt Nein
zu Fremdenfeindlichkeit
und Gewalt



Deutsche Post

FRANKIER
SERVICE



Herrn
Rustem Ismail
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin



LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer: 528 Qs 49/03
(251b/251a Ds 349/00 AG Tiergarten)

In der Strafsache

g e g e n Rustem **I s m a i l**,
geboren am 7. November 1970 in Georgacy (Aserbaidshan),
alias Hasanov **H y e s j m**,
geboren am 14. Januar 1974 in Georgacy (Aserbaidshan),
wohnhaft: Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin

w e g e n Verstoßes gegen das Ausländergesetz

hat die 28. große Strafkammer des Landgerichts Berlin am 17. Dezember 2003 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten vom 13. August 2003 wird der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 4. Juli 2003 aufgehoben. Die Wiederaufnahme wird für zulässig erklärt.

Gründe

I.

1. Das Amtsgericht Tiergarten hat den Beschwerdeführer durch Urteil vom 19. Juli 2000 wegen „Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG., zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10,- DM verurteilt. Das Urteil wurde am 27. Juli 2000 rechtskräftig. Die Vollstreckung ist inzwischen vollständig erledigt.

Das angegriffene Urteil enthält folgende Gründe:

„Der Angeklagte reiste am 5. August 1998 in das Bundesgebiet ein. Am 18. Januar 1999 wurde die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Trotzdem hielt sich der Angeklagte bis zu seiner Feststellung am 12. Oktober 1999 weiterhin im Bundesgebiet auf, ohne dass ihm eine entsprechende Duldung erteilt worden war. Der Angeklagte hat sich durch sein Verhalten eines Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG schuldig gemacht.,,

Angeklagt war ein unerlaubter Aufenthalt im Zeitraum vom 19. Januar 1999 bis zum 12. Oktober 1999.

2. Mit Beschluss vom 6. März 2003 - 2 BvR 397/02 - hat die 3. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts einer Verfassungsbeschwerde gegen eine strafgerichtliche Verurteilung wegen unerlaubten Aufenthalts (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG) mit folgender Begründung stattgegeben (vergl. BVerfG, NStZ 2003, 488 ff.):

„Die Strafgerichte dürfen sich deshalb nicht mit der Feststellung begnügen, der Ausländer sei nicht im Besitz einer Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG. Die Duldung ist eine gesetzlich zwingende Reaktion auf ein vom Verschulden des Ausländers unabhängiges Abschiebungshindernis.,,

Die Strafgerichte sind vielmehr von Verfassungs wegen gehalten, selbstständig zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer ausländerrechtlichen Duldung im Tatzeitraum gegeben waren. Kommen sie zu der Überzeugung, die Voraussetzungen hätten vorgelegen, scheidet eine Strafbarkeit des Ausländers nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG aus. Für die Überzeugungsbildung ist es von besonderer Bedeutung, wenn die Ausländerbehörde selbst - wenn auch verzögert und für einen späteren Zeitpunkt - eine Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG erteilt hat. Fehlen - wie im vorliegenden Fall - jegliche Anhaltspunkte dafür, dass die der Duldungserteilung zu Grunde liegende tatsächliche Situation von derjenigen des Tatzeitraums abweicht, wird ohne Weiteres auch davon auszugehen sein, dass eine Duldung schon in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Beginn der Ausreisepflicht des Ausländers hätte erteilt werden müssen. Unterbleibt die von Verfassungs wegen gebotene Prüfung, weil die Gerichte wie im zu Grunde liegenden Fall der Ansicht sind, hierzu angesichts des Wortlauts des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG nicht verpflichtet zu sein, liegt dem eine nicht vertretbare Rechtsansicht zu Grunde.,

3. Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 21. Mai 2003 hat der Beschwerdeführer bei dem Amtsgericht Tiergarten beantragt, die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen das Urteil vom 19. Juli 2000 zuzulassen. Zur Begründung seines auf § 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG gestützten Wiederaufnahmeantrags hat er u. a. ausgeführt, bei verfassungskonformer Auslegung von § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG wäre keine Verurteilung erfolgt, weil er mangels gültiger Rückreisepapiere im Tatzeitraum nicht abgeschoben werden konnte und ihm deshalb eine Duldung hätte erteilt werden müssen. Am 1. Februar 2000 sei ihm schließlich eine Duldung erteilt worden. Nach einem vom Beschwerdeführer vorgetragenen Auszug aus seiner Ausländerakte verweigerte er in der Zeit vom 14. August 1998 bis zum 11. September 1998 die Mitwirkung bei der Beschaffung des zur Ausreise bzw. Abschiebung notwendigen Reisedokuments.
4. Diesen Wiederaufnahmeantrag hat das Amtsgericht Tiergarten mit Beschluss vom 4. Juli 2003 abgelehnt und zur Begründung angegeben:

„Da diese Norm eine Norm des Nebenstrafrechts ist, verengt sich der Streit darauf, ob einschränkend als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ein Vorsatz des Betroffenen dahingehend angenommen werden muß, die Beseitigung des Abschiebehindernisses (das objektiver Grund für die Notwendigkeit der Erteilung der Duldung ist, worauf das BVerfG in seiner Begründung abstellt) zu verzögern. Ist dies der Fall, kann hieran ein strafrechtlicher Vorwurf geknüpft werden, der nicht in Widerspruch zum Willkürverbot und zum Verhältnismäßigkeitsprinzip steht und § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG am Leben erhält. Denn wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Abschiebehindernis schafft oder an dessen Beseitigung nicht mitwirkt, macht sich nach dieser Norm selbstverständlich strafbar. Dies aber ist ausweislich des eigenen Vortrags des Betroffenen ausweislich der LEA-Akte wenigstens für die Zeit vom 14. August 1998 bis zum 11. September 1998 der Fall, so daß der Schuldspruch aufrechtzuerhalten und eine Wiederaufnahme des Verfahrens abzulehnen ist.,,

In ihrer Stellungnahme zur sofortigen Beschwerde hat die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin u. a. ausgeführt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts besage nicht, dass eine Strafbarkeit unabhängig vom Schuldprinzip ausgeschlossen sei, sobald ein verwaltungsrechtlicher Anspruch auf Duldungserteilung bestehe. Es verstehe sich von selbst, dass eine Strafbarkeit trotz eines Duldungsanspruchs gegeben sein könne. Das Bundesverfassungsgericht sage lediglich, dass ein Strafgericht neben dem objektiven Fehlen einer Duldung im Rahmen der Prüfung des Verschuldens feststellen müsse, ob ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung bestanden habe.

5. Gegen den ihm am 13. August 2003 zugestellten Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 9. Juli 2003 hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 13. August 2003 - eingegangen bei Gericht am selben Tage - sofortige Beschwerde eingelegt.

II.

Die zulässige und insbesondere fristgemäße sofortige Beschwerde hat Erfolg.

1. Es liegt zwar - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - wohl kein Wiederaufnahmegrund nach § 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG i. V. m. § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG vor.

a) Nach § 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozessordnung gegen ein rechtskräftiges Strafurteil zulässig, das auf der Auslegung einer Norm beruht, die vom Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist. Diese Vorschrift ist gemäß § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG entsprechend anzuwenden, wenn einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben wird, weil die Entscheidung auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruht. Über den Wortlaut hinaus gilt dies auch in denjenigen Fällen, in denen nicht die Norm selbst, sondern lediglich die der Verurteilung zugrunde liegende Auslegung verfassungswidrig war (BGH, NStZ 1997, 140, 142; Landesberufsgerecht für die Heilberufe München, NJW 1998, 1804 f.; Angerer/Stumpf, NJW 1996, 2216; Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl. 1998, Vor § 359 ff. Rn. 160 m. w. N.). Insoweit kommt es darauf an, ob der Ursprung des vom Bundesverfassungsgericht überprüften Rechtsanwendungsakts in der Norm selbst begründet liegt und der Anwendungsbereich des Gesetzes darum verfassungskonform reduziert werden musste (Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/ Klein/Bethge, BVerfGG, Kommentar, § 79 Rdnr. 32).

b) Vorliegend hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 6. März 2003 der Verfassungsbeschwerde nur stattgegeben, weil es die der Verurteilung zu Grunde liegende Auslegung des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG, wonach es allein auf den Duldungsbesitz, nicht auf den Duldungsanspruch ankommen sollte, ausdrücklich für verfassungswidrig hält. Diese Auslegung entspricht aber dem Wortlaut des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG. Danach ist allein entscheidend, ob der betreffende Ausländer im Besitz einer Duldung ist. In der Sache handelt es sich damit um eine aus Verfassungsgründen gebotene Reduktion des Anwendungsbereichs der entsprechenden Strafnorm (vergl. Mosbacher, Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 6. 3. 2003 - 2 BvR 397/02, in: NStZ 2003, 489, 490). Ob das Bundesverfassungsgericht dies auch im Tenor der Entscheidung zum Ausdruck gebracht hat, kann dabei nicht entscheidend sein (vergl. Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Kommentar, § 79 Rdnr. 34).

c) Auch die Verurteilung des Beschwerdeführers beruht - seinen Tatsachenvortrag unterstellt - auf einer verfassungswidrigen Auslegung des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG: Ein ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhältlicher Ausländer, der aus tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden kann, hat nach der Konzeption des AuslG einen Duldungsanspruch - unabhängig von der Frage, ob er dieses Abschiebungshindernis zu vertreten hat (BVerfG, NStZ 2003, 488 ff.; BVerwGE 111, 62, 64 f.). Da die Ausländerbehörde den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer nach st. Rspr. des BVerwG (BVerwGE 105, 232 ff.; 111, 62 ff.) entweder abzuschieben oder ihm sogleich von Amts wegen eine Duldung zu erteilen hat, kommt eine Strafbarkeit des Ausländers dann nicht in Betracht, wenn die Ausländerbehörde ihm rechtswidrig die Duldung nicht erteilt. Aus diesen Gründen ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts entscheidend, ob dem Ausländer im Tatzeitraum ein Duldungsanspruch zustand. Von einem solchen Anspruch kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn dem betreffenden Ausländer - wie hier dem Beschwerdeführer nach seinem Tatsachenvortrag - später eine Duldung erteilt wird (BVerfG a. a. O.).

d) War die ausländerrechtliche Situation des Beschwerdeführers im angeklagten Zeitraum so, wie er dies darstellt, hätte er demnach vom Vorwurf des unerlaubten Aufenthalts nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG von Verfassung wegen freigesprochen werden müssen. Dies gilt auch dann, wenn der Beschwerdeführer das Abschiebehindernis durch seine Weigerung, bei der Passbeschaffung mitzuwirken, selbst geschaffen hat (vergl. BVerfG, NStZ 2003, 488 ff.; BVerwGE 111, 62, 64 f.). Dieses wenig befriedigende Ergebnis folgt aus der gesetzlichen Konzeption des Ausländerstrafrechts in Verbindung mit der entsprechenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und kann nur vom Gesetzgeber korrigiert werden. In solchen Fällen kommt statt einer Bestrafung wegen unerlaubten Aufenthalts allenfalls eine solche wegen passlosen Aufenthalts in Betracht (§ 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG; vergl. Mosbacher a. a. O.).

e) Einer Anwendung von § 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG i. V. m. § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG dürfte jedoch entgegenstehen, dass vorliegend kein Senat des Bundesverfassungsgerichts, sondern eine Kammer entschieden hat. Gibt eine Kammer des

Bundesverfassungsgerichts - wie hier - einer offensichtlich begründeten Verfassungsbeschwerde statt, finden nach § 93c Abs. 2 BVerfGG die Absätze 1 und 2 von § 95 BVerfGG Anwendung. Nicht genannt ist allerdings § 95 Abs. 3 BVerfGG, der auf die Wiederaufnahmemöglichkeit gemäß § 79 BVerfG verweist. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber Kammerentscheidungen insoweit nicht die Wirkung von Senatsentscheidungen zuerkennt. Die für ein Wiederaufnahmeverfahren nach § 79 BVerfGG maßgeblichen Entscheidungen sind demnach solche des Senats, nicht der Kammer (Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Kommentar, § 79 Rdnr. 13). In aller Regel ist dies deshalb unschädlich, weil die Kammer nach § 93c Abs. 1 Satz 2 BVerfGG nur dann einer Verfassungsbeschwerde stattgeben kann, wenn die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgebliche Frage durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden ist. Dies ist bei der vorliegenden Rechtsfrage der aus Verfassungsgründen gebotenen einschränkenden Auslegung des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG - soweit ersichtlich - jedoch nicht der Fall.

2. Die Frage, ob eine entsprechende Anwendung von § 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG i. V. m. § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG auch in denjenigen Fällen geboten ist, in denen eine Kammer des Bundesverfassungsgerichts in der Sache die Auslegung einer Strafnorm für verfassungswidrig erklärt, ohne dass gerade diese Frage schon Gegenstand einer Senatsentscheidung war, kann aber dahinstehen.

a) Denn es liegt mit dem vorgetragenen tatsächlichen Abschiebungshindernis, das zum Duldungsanspruch führt, zumindest eine neue Tatsache i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO vor, die geeignet ist, eine Freisprechung des Beschwerdeführers zu begründen. Das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses kann eine neue Tatsache i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO sein (BVerfG, Beschl. v. 19. 7. 2002 - 2 BvR 18/02, 2 BvR 76/02). Ob eine Tatsache neu ist, beurteilt sich allein danach, ob das Gericht sie bereits verwertet hat. Neu ist damit grundsätzlich alles, was der Überzeugungsbildung des Gerichts nicht zu Grunde gelegt worden ist, auch wenn es ihr hätte zugrunde gelegt werden können (BVerfG a. a. O.). Auch solche Tatsachen können die Wiederaufnahme begründen, die das Tatgericht deshalb unbeachtet gelassen hat, weil es nach seiner Rechtsansicht nicht darauf ankam (vergl. BVerfG a. a. O.).

Wie sich aus den Akten ergibt, war die Frage des Abschiebungshindernisses und des daraus folgenden Duldungsanspruchs des Beschwerdeführers im Tatzeitraum weder Gegenstand der Akten noch der mündlichen Verhandlung gewesen. Auf diesen Gesichtspunkt kam es nach der Rechtsansicht des Amtsgerichts, die der früheren Auffassung aller Obergerichte entsprach, nämlich nicht an. Diese Tatsache ist - wie oben ausgeführt - geeignet, eine Freisprechung des Beschwerdeführers zu tragen.

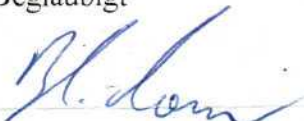
b) Nach Beiziehung der Ausländerakten wird sich für das Amtsgericht im Wiederaufnahmeverfahren feststellen lassen, ob der Sachvortrag des Beschwerdeführers zutrifft und sein Wiederaufnahmeantrag deshalb nicht nur zulässig, sondern auch begründet ist. In diesem Fall wird ein Vorgehen nach § 371 Abs. 2 StPO in Erwägung zu ziehen sein.

Dr. Sander

Loeper

Dr. Mosbacher

Beglaubigt


Justizangestellte



Landeseinwohneramt Berlin
Abteilung Ausländerangelegenheiten



Landeseinwohneramt Berlin Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Verwaltungsgericht Berlin

-10. Kammer

Durchschrift

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
IV A 151 Ismail, 7.11.70

Bearbeitung: Frau Schönberg

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zimmer 223

Telefon (030) 90269-4108

Fax (030) 90269-4194

Vermittlung (030) 90269-0

Intern 9269-4108

E-Mail:
schoenberg@lea.verwalt-berlin.de

Internet:
<http://www.berlin.de/landeseinwohneramt>

Datum 09.03.2004

In der Verwaltungsstreitsache
Rustem Ismail

./.

das Land Berlin, vertreten durch das Landeseinwohneramt Berlin, Abt. Ausländerangelegenheiten, IV A 151,

- VG 10 A 330.03 -

nehme ich Bezug auf das Schreiben des Klägers vom 2.3.2004 und schließe mich dem Alternativ-Vergleich an.

Der Kläger nimmt vor Erteilung der Aufenthaltsbefugnis die Klage hinsichtlich des gesamten Klageverfahrens gegen meine Zusicherung zurück, dass das Ausweisungsverfahren im Falle der rechtskräftigen Aufhebung des genannten Strafurteils auf Antrag ohne weitere Prüfung wiederaufgenommen wird und unter Berücksichtigung der neuen Tatsachen erneut über eine Ausweisung des Klägers entschieden wird.

Zwei Durchschriften sind beigelegt.

Im Auftrag
gez.
Schönberg

Verkehrsverbindung
Amrumer Str.
Westhafen
127, 227, 238, 245, 345

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag

07.30-13.00 Uhr
geschlossen
12.00-19.00 Uhr
(Nur nach Terminvereinbarung)
07.30-12.00 Uhr

Telefonisch erreichen Sie uns nur außerhalb der nebenstehenden Öffnungszeiten, da während dieser die Publikumsbedienung Vorrang hat.

vorab per Fax: 030/9014-8790 (2 Seiten)
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7

10557 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Berlin, 11.03.2004

Unser Zeichen: 02/501 / / 02000501.023

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail ./ Land Berlin

- VG 10 A 330.03 -

wird die Klage im Hinblick auf die Zusicherung des Beklagten, dem Kläger eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen sowie das Ausweisungsverfahren im Falle der rechtskräftigen Aufhebung des genannten Strafurteils des AG Tiergartens (251 a Ds 349/00) auf Antrag ohne weitere Prüfung wiederaufzugreifen und unter Berücksichtigung der neuen Tatsachen erneut über eine Ausweisung des Klägers zu entscheiden.

zurückgenommen.

Abschrift anbei.

Hochachtungsvoll

~~Rechtsanwalt~~

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Büroöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10- 13 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag 15- 18 Uhr und nach Vereinbarung

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Commerzbank Berlin
BLZ 120 400 00
Kontonummer 0184 184
Fremdgeldkonto 0184 184 01

Herrn
Rustem Ismail
Richardplatz 26

12055 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Berlin, 11.03.2004

Unser Zeichen: 02/501 / / 02000501.030

Ismail, Rustem, geb.07.11.1970
Ausweisungsverfahren
Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis
Klageverfahren Verwaltungsgericht Berlin gegen Ausweisung
Klage auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis

Sehr geehrter Herr Rustem,

beiliegend übersende ich vereinbarungsgemäß die Erklärung der Klagerücknahme.

Wie heute bereits in unserem Büro besprochen, ist das jetzt erzielte Ergebnis besser als das vom Landeseinwohneramt Berlin ursprünglich vorgeschlagene Vorgehen. Die Ausländerbehörde war von Anfang an nicht bereit, die Ausweisungsverfügung aufzuheben, es bestand lediglich die Bereitschaft, Ihnen gegen Klagerücknahme unter Beibehaltung der Ausweisung eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

Durch das jetzt – im übrigen vorher mit dem Gericht abgesprochene – Vorgehen wird über die Ausweisung neu entschieden werden, wenn es uns – wie erwartet - gelingt, das Strafurteil aufzuheben. In diesem Fall wäre eine Ausweisung rechtlich nicht mehr vertretbar, da ohne die

Büroöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10- 13 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag 15- 18 Uhr und nach Vereinbarung

Commerzbank Berlin
BLZ 120 400 00
Kontonummer 0184 184
Fremdgeldkonto 0184 184 01

Verurteilung lediglich eine kleine Geldstrafe wegen Sachbeschädigung verbleibt. Im Verfahren müsste dann auch Ihre Krankheit und die Aufenthaltsbefugnis berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage würde kein Gericht eine Ausweisung halten.

Das Gericht hatte von Beginn an angedeutet, dass bei der Ausländerbehörde nur die Bereitschaft zur Befugniserteilung besteht, wenn das gesamte Verfahren sofort abgeschlossen wird. Nur deshalb habe ich auch den Alternativvorschlag unterbreitet. Wenn wir darauf nicht eingegangen wären, hätten Sie voraussichtlich noch über einen langen Zeitraum keinen legalen Aufenthalt gehabt.

Eine bessere Lösung war demnach mit der Ausländerbehörde nicht zu erzielen, wobei ich darauf hinweisen muss, dass bereits die Zusicherung der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis in einem deutschen Passersatzpapier ein sehr erfreuliches Ergebnis ist, das nicht dem Standard der Ausländerbehörde entspricht.

Überdies bin ich überzeugt, im weiteren Verfahren auch das Ausweisungsproblem noch erfolgreich lösen zu können.

Sie können nun im Laufe der nächsten Woche bei der Ausländerbehörde – Frau Schönberg - vorsprechen. Sie erhalten dann ein deutsches Passersatzpapier und eine Aufenthaltsbefugnis.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie mich gerne anrufen oder einen Besprechungstermin in unserem Büro vereinbaren.

Als Anlage erlaube ich mir, Ihnen meine Abschlussrechnung vom heutigen Tage zu übermitteln. Wenn Sie den Betrag nicht auf einmal zahlen können, bin ich gerne bereit, mit Ihnen eine Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge*
Irene Sommer Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Landeseinwohneramt

- Ausländerangelegenheiten IV A 15 -
z. Hd. Frau Schönberg

- Nur per Fax Nr. 90269-4099 -

Rustem ISMAIL, geb. 07.11.1970
in Georgcay / Aserbaidshan
Aufenthaltsbefugnis

Unser Zeichen: Rustem Ismail

16.03.2004

Sehr geehrte Frau Schönberg,

hiermit zeige ich Ihnen unter Vollmachtsvorlage an, dass wir Herrn Ismail vertreten. Die Vollmacht bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf die Abholung der Papiere über die Aufenthaltsbefugnis in Ihrem Hause, ansonsten wenden Sie sich bitte an Herrn Ismail direkt bzw. an die RAe von Planta u.a..

Herr Ismail hat im Verwaltungsgerichtsverfahren mit dem Aktenzeichen VG 10 A 330.03 eine Aufenthaltsbefugnis erstritten. Da er Deutsch nicht lesen kann, hat er mich gebeten, ihn bei der Abholung der Papiere zu begleiten.

Da ich nicht in der Lage war, Sie telefonisch zu erreichen, möchte ich Sie auf diesem Wege bitten, mit mir einen Termin für Herrn Ismail zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen



Lilge
Rechtsanwalt

Landeseinwohneramt Berlin
Ausländer- und Asylangelegenheiten -
Friedrich-Krause-Ufer 24

13557 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Berlin, 24.03.2004

Unser Zeichen: 02/501 / / 02000501.033

Ismail, Rustem, geb.07.11.1970
Aufenthaltsrecht

Sehr geehrte Frau Schönberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Angelegenheit unseres oben bezeichneten Mandanten hat unser Mandant im Hinblick auf die Zusicherung der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis auf unseren Rat am 25.02.04 erneut bei der aserbaidschanischen Botschaft in Berlin vorgesprochen und sich um Passpapiere bemüht. Dabei wurde ihm das beiliegende Papier ausgehändigt.

Unseres Erachtens erübrigt sich danach das Erfordernis einer weiteren Vorsprache bei LEA IV B 23, wobei sich unser Mandant einer Vorsprache aber auch nicht verschließt. Ich bitte um kurze – auch telefonische - Mitteilung, ob die Vorsprache bei der Passbeschaffung unter diesen Umständen erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Büroöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10- 13 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag 15- 18 Uhr und nach Vereinbarung

Commerzbank Berlin
BLZ 120 400 00
Kontonummer 0184 184
Fremdgeldkonto 0184 184 01

AZƏRBAYCAN
RESPUBLİKASININ
SƏFİRLİYİ

KONSULLUQ ŞÖBƏSİ



BOTSCHAFT DER
ASERBAIDSCHANISCHEN
REPUBLIK

KONSULARABTEILUNG

Berlin, den 25.02.04

Sehr geehrter Herr Rustem Ismail,

Botschaft der Aserbaidshanischen Republik teilt mit, dass ein **unbefristetes Aufenthaltserlaubnis** in Deutschland notwendig ist, um einen neuen nationalen Reisepass in der Konsularabteilung der Botschaft zu beantragen (Gemäß dem Brief des Außenministeriums der Aserbaidshanischen Republik vom 27.09.2002 N 4526/S-15). In anderen Fällen muss ein Pass nur im Innenministerium der Aserbaidshanischen Republik in Baku beantragt werden (Verlängerung der Gültigkeit des Passes ist nicht möglich).

Mit freundlichen Grüßen,




Jamil Gazibayov
Konsularabteilung der Botschaft
der Aserbaidshanischen Republik

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge*
Irene Sommer Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Landeseinwohneramt Berlin
Ausländerangelegenheiten IV A 15
z. Hd. Frau Schönberg

Nur per Fax Nr. 90269-4099

Rustem ISMAIL, geb. 07.11.1970 in Aserbaidshon

Unser Zeichen: Rustem Ismail

Termin zur Abholung der Aufenthaltsbefugnis

02.04.2004

am 23.04.2004

Sehr geehrte Frau Schönberg,

wir haben für den 23.4.04 einen Termin vereinbart, an dem Herr Ismail sich die Aufenthaltsbefugnis "abholen" will.

Dazu hatten sie darum gebeten, dass er sich unter Mitwirkung Ihrer Kollegen in der Nöldnerstr. darum bemüht, von der aserbaidshonischen Botschaft einen Pass zu bekommen. Er ist deswegen mit der dortige Mitarbeiterin Frau Calici (IV B 23) am 31.3.04 um 15:00 Uhr zur aserbaidshonischen Botschaft gegangen, um den Pass zu beantragen.

Danach teilte ihm Frau Calici mit, dass sie nicht für Aufenthaltsbefugnisse zuständig sei, sondern nur für Abschiebungen. Sie bereite seine Abschiebung vor, von einer Aufenthaltsbefugnis wisse sie nichts.

Ich bitte um Mitteilung, was hier eigentlich vor sich geht. Es kann wohl kaum sein, dass einerseits eine Aufenthaltsbefugnis vorbereitet wird und andererseits eine Abschiebung. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass Sie mir ausdrücklich gesagt hatten, dass der Pass dafür benötigt werde, dort die Aufenthaltsbefugnis einzutragen.

Bitte klären Sie mit Ihren Kollegen in der Nöldnerstr. das weitere Vorgehen ab. Sollten tatsächlich Vorbereitungen für eine Abschiebung laufen, veranlassen Sie bitte sofort, dass dies gestoppt wird. Es wundert mich, dass offensichtlich derartige Aktionen Ihrem Haus nicht abgestimmt werden.

Mit freundlichem Grüßen

Lilge

Rechtsanwalt

Landeseinwohneramt Berlin
Friedrich-Krause-Ufer 14
13353 Berlin

Termin 23.4.04

Zi. 206

M³⁰ W

Musländerbockerei

Möllaustr. 34-36

10317 Berlin

TÜB 13-T. Calc.

Tel. 90269-4836

S-Bahn: Nollendorfplatz

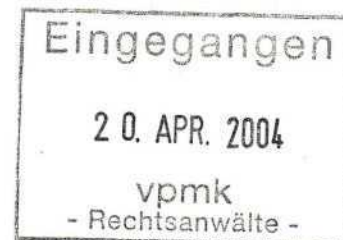
Teffen

Mittwoch 31.03.04

um 15⁰⁰ Uhr vor der

assemblierten Botchaft

Beschluss



In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Rustem Ismail, * 07.11.1970,
c/o Andreas Kaps,
Maybachufer 6, 12047 Berlin,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte von Planta, Mauch, Müller und Kroidl,
Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch
das Landeseinwohneramt Berlin,
Ausländerangelegenheiten,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin durch

den Richter am Verwaltungsgericht Goessl
als Berichterstatter

am 12. März 2004 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Der Wert des Streitgegenstandes wird
auf 4.000 Euro festgesetzt.

Gründe

Nachdem der Kläger mit dem am 11. März 2004 bei Gericht eingegangenen Schreiben die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - einzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 13 ff. des Gerichtskostengesetzes.

Rechtsmittelbelehrung

Hinsichtlich der Einstellung des Verfahrens und der Kostenentscheidung ist dieser Beschluss unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 und § 158 Abs. 2 VwGO).

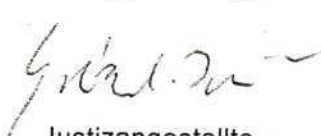
Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die Klagerücknahme erledigt hat.

Goessl



Ausgefertigt


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
gr


Rüstem Ismail
Richardplatz 26
12055 Berlin

Rüstem Ismail, Richardplatz 26, 12055 Berlin

An:
Rechtsanwalt Christoph von Planta
Monbijouplatz 3 a

10178 Berlin

Berlin, 08.07.2004

Verfahren gegen meine Person

Sehr geehrter Herr von Planta,

wie Ihnen bekannt, bin ich ein Mandant von Ihnen.

Ich schreibe Ihnen diesen Brief, um eine Angelegenheit zu klären.

Die Gegenseite hat mit allen Mitteln versucht mich abzuschieben, dabei wurden meine Menschenrechte missachtet, ich wurde akut physisch und psychisch krank. Nur durch Ihre Mithilfe konnte ich hier bleiben, dafür bin ich Ihnen sehr dankbar.

Was mich jetzt verwundert ist, daß ich plötzlich Deutschland nicht verlassen kann? Seit langem wurde versucht mich abzuschieben. Jetzt erkennen sie meine Menschenrechte an, gewähren mit humanitäre Hilfe und eine Aufenthaltsberechtigung. Jedoch darf ich nicht ins Ausland reisen. Wieso wird verhindert, daß ich Deutschland verlasse? Die Gegenseite hat doch einen Brief von der Botschaft Aserbaidshan, wo ausdrücklich steht, daß ich nach Aserbaidshan muß, um einen Pass zu erhalten. Das ist doch die einzige Möglichkeit, daß mich die Gegenseite los wird? Wieso möchte man nicht, daß mir meine Identität zugewiesen wird?

Dieses Verbot nicht ins Ausland und Nachbarland zu dürfen stellt wiederum eine Verletzung meiner Menschenrechte dar und ist unlogisch.

Daher bitte ich, mir eine Paß ausstellen zu lassen.

Seit sechs Jahren wurden meine Menschenrechte verletzt, ich hatte keinerlei Rechte. Daher möchte ich mit meinen Freunden reisen, um die gesamten Ereignisse der letzten sechs Jahre zu vergessen.

Mit freundlichen Grüßen


R. Ismail

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 140 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Landeseinwohneramt Berlin
- Ausländerangelegenheiten -
Friedrich-Krause-Ufer 2424

13353 Berlin

- Nur per Fax Nr. 902 69-4399 -

Ismail, Rustem geb. 07.11.1970

Unser Zeichen: L 230/04

Ihr Schreiben vom 30.07. 2004

18.08.2004

Widerspruchsbescheid vom 22.05.03

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich Ihnen unter Vollmachtsvorlage an, dass wir Herrn Ismail vertreten. Die Vollmacht sende ich mit.

Mit Schreiben vom 30. 7. 2004 haben Sie unserem Mandanten mitgeteilt, dass mit einem Bescheid vom 22.5.03 der Widerspruch in einer Abschiebungsangelegenheit zurückgewiesen und die Widerspruchsgebühr auf EUR 51,- festgesetzt wurde. Sie stellen dann weiter fest, dass unser Mandant auf den Bescheid (bzw. wohl Widerspruchsbescheid?) nicht reagiert habe. Dies ist zutreffend, weil unser Mandant den genannten Widerspruchsbescheid vom 22.5.03 niemals erhalten hat. Der Inhalt dieses Bescheides ist ihm unbekannt.

Ich bitte daher um Übersendung des Widerspruchsbescheides vom 22.5.03, um Kenntnis von seinem Inhalt nehmen zu können. Weiterhin bitte ich um Mitteilung, auf welche Art und Weise der Bescheid zugestellt wurde.

Bezüglich der Zahlungsfähigkeit unseres Mandanten ist darauf hinzuweisen, dass dieser derzeit vom Sozialamt Neukölln Sozialhilfe empfängt.

Mit freundlichen Grüßen


Lilge, Rechtsanwalt

Rüstem Ismail
Richardplatz 26
12055 Berlin

Rüstem Ismail, Richardplatz 26, 12055 Berlin

An:

Landesweiwohneramt IV
z. Hd. Frau Geiger
Friedrich – Krause – Ufer 24

13353 Berlin

Berlin, 23.08.2004

Abschiebung

Sehr geehrte Frau Geiger,

ich komme zurück auf die obige Angelegenheit:

Am 30.07.2004 habe ich ein Schreiben erhalten, wonach mein Widerspruch gegen meine Abschiebung abgewiesen wurde. Dieses Schreiben habe ich jedoch erst am 07.08.2004.

Am 22.05.2004 habe ich Widerspruch erhoben, bis zum o. g. Datum habe ich nichts von Ihnen gehört.

Meine Rechtsanwälte Herr von Planta und Herr Lilga sagten am 09.08.2004 zunächst aus, dass sie keine Kenntnis von den Vorkommnissen haben. Am nächsten Tag teilte mir Herr von Planta mit, dass er doch Kenntnis hatte.

Seit dem 07.08.2004 kann ich nachts nicht mehr schlafen; wenn ich schlafe, dann wache ich schweißüberströmt auf und habe Alpträume. Ich habe ständig Übelkeit und leide an Bluthochdruck und Schwindel.

Die Diagnosen der Ärzte treten wieder auf.

Ich muß ständig an diese Sache denken. Meine Depressionen sind so weit, dass ich tagsüber unwissentlich über rote Ampeln laufe und Gefahr laufe, von Fahrzeugen erfasst zu werden. Ich stehe kurz vor einem Nervenzusammenbruch.

Ich habe meine ganze Gesundheit und meinen Stolz aufgebraucht, um gegen diese Ungerechtigkeit voranzuschreiten. Sogar das Landgericht habe mir in dieser Angelegenheit recht.

Das von Ihnen geforderte Geld kann ich nicht zahlen, da ich psychisch sehr mitgenommen bin und finanzielle Probleme habe.

Am 23.04.2004 wurde mir Ihrerseits die Aufenthaltsberechtigung erteilt, damit ich wegen dieser Probleme mich wieder fangen kann und um mich selbst wieder zu finden.

Ihr letztes Schreiben lässt die Angelegenheit wieder von vorn beginnen, es ist praktisch ein psychischer Krieg, der gegen mich geführt wird. Ich verstehe nicht, weshalb man versucht, mich psychisch kaputt zu machen. Sollte ich einen Nervenzusammenbruch erleiden, so trägt die Ausländerbehörde die Verantwortung dafür. Daher verbiete ich Ihnen, mir irgendwelche Schreiben zukommen zu lassen, die mich depressiv machen.

Sobald ich wieder gesund bin und mich erholt habe, kann ich Ihren Schreiben antworten.

Ansonsten sehe ich mich gezwungen, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Klage zu erheben, um meine Rechte zu wahren.

Ich habe nichts mehr zu verlieren, ich habe bereits meine Gesundheit und meine Ehre und Stolz verloren.

Ich habe drei Anliegen:

- 1) Ich bitte Sie mir eine Arbeitserlaubnis zu erteilen, damit ich arbeiten kann.
- 2) Ich möchte dass mir die Arbeitserlaubnis erteilt wird, und das das Sozialamt mir gegenüber keine Fehler macht.
- 3) Am 08.07.2004 hat mein Rechtsanwalt Herr von Planta ein Schreiben geschickt, wonach ich einen Ersatzpaß erhalten soll. Ich möchte diesen Paß haben, da es zu meinen Menschenrechten gehört.

Ich bitte Sie mir zu helfen.

Anliegend erhalten Sie folgende Unterlagen:

Ärztliches Attest von der Charite vom 16.01.2004
Urteil des Landgerichts
Widerspruch gegen das Sozialamt vom 19.05.2004
Antrag an das Arbeitsamt vom 09.08.2004
Schreiben meines Rechtsanwaltes vom 08.07.2004

Mit freundlichen Grüßen

R. Ismail



Rustem Ismail
Richardplatz 26
12055 Berlin

Rechtsanwälte Katzenstein und Kollegen
z.Hd Harald Lilge
Gervinusstr. 4
10629 Berlin

Sehr geehrter Herr Lilge

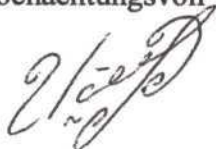
Ich bin ihr Mandant. Ich möchte mich an erster Stelle für alles bedanken, was sie für mich gemacht haben.

Ich möchte Sie aber zum wiederholten Mal auf meine Situation aufmerksam machen, denn ich kann die Demütigungen seitens deutsches Staates nicht mehr ertragen.

1. Auf meine Anträge, die ich vom 08.07.04 ^{unt} bis 26.10.04 beim Sozialamt abgegeben habe wurden immer noch keine Bescheide erteilt.
2. Auch der Brief an Telekom, den Sie am 29.10.04 erstellt haben blieb unbeantwortet. Ich kann kein Faxgerät benutzen und auch keine 030- Nummer im Festnetz. Ich weiß immer noch nicht, wie hoch meine Schulden bei Telekom sind.
3. Auch mein DSL-Anschluss ist blockiert, so dass ich das Internet nicht benutzen kann, obwohl ich sogar für diesen Monat bereits bezahlt habe.
4. VODAFON hat von meinem Konto 312 Euro abgebucht, so dass ich nun einen großen Minus auf dem Konto habe. Das Geld, dass ich nun vom Sozialamt kriege wird nur reichen, diesen Minus auszugleichen.
5. Der Polizist, der mich im August gerammt hat, hat mir widergesetzlich meinen Fahrrad weggenommen. Daraufhin habe ich gleich eine Anzeige bei der Polizei gemacht. Auch darauf wurde noch keine Antwort gegeben.
- 6. Auf den Antrag, den Sie bei der Ausländerbehörde bezüglich der Ausstellung des Reisepassersatzes gestellt haben, habe ich immer noch keine Reaktion erhalten. Es wurde auch nichts konkretes dazu gesagt, ob und wann der Antrag bearbeitet wird.

Ich bitte Sie sich mit diesen Fragen zu beschäftigen. Bitte haben Sie Verständnis für meine Situation.

Hochachtungsvoll



Berlin, den 16.11.04